



Sparkasse Mainfranken
DE20 7905 0000 0044 3296 54

vorstand@queerpridewue.de
www.queerpridewue.de

Queer Pride Würzburg e.V.
Scharnhorststr. 10
97082 Würzburg

Name, Adresse, Email, Telefon und
Ansprechpartner*in

Anmeldung eines Standes zum Würzburger Street Day am Sa 29.06.2019

() wir bewerben uns für einen Stand mit 3*3 m Breite. Falls ein breiter Stand benötigt wird, bitte unbedingt Rücksprache halten mit hein.david@t-online.de
() wir benötigen einen Platz in einem Pavillonzelt des Veranstalters

<input type="checkbox"/>	ein Infostand eines sozialen Gruppe oder gemeinnützigen Vereins
<input type="checkbox"/>	ein Infostand für Verbände oder eine politische Partei mit geringem Verkauf
<input type="checkbox"/>	ein Infostand mit geringem Verkauf
<input type="checkbox"/>	ein Infostand mit kommerziellem Interesse
<input type="checkbox"/>	ein Gastronomie-Stand

Wir wollen folgendes verkaufen, Dienstleistungen anbieten:

Benötigte technische Ausstattung (Strom, Wasser), Geräteangaben (kWh):

Besonderheiten:

Wir haben die Vertragsbedingungen Kenntnis genommen. Diese gelten für den gesamten Würzburger Street Days 2019. Die allgemeinen Vertragsbedingungen liegen dem Antrag bei und sind unter www.queerpridewue.de/Strassenfest/QPWue-Vertrag-Strassenfest-2019.pdf einsehbar.

Den verbindlichen Antrag senden Sie bitte mit Anschrift und Ansprechpartner*in bitte an:
Queer Pride Würzburg e.V. - Scharnhorststr. 10 - 97082 Würzburg

Datum, Unterschrift, ggfs. Firmenstempel

Vertragsbedingen zur Teilnahme Würzburger Street Day 2019

Allgemeine Vertragsbedingungen für einen Stand auf dem queeren Straßenfest am 29.06.2019

1. Die Autorität des Veranstalters wird in allen Belangen des Straßenfestes anerkannt. Insbesondere ist allen Anweisungen des Veranstalters, besonders bei Auf- und Abbau, zu folgen.
2. Ein Infostand ist bezogen auf einen eigenen Pavillon mit 3x3m oder wird in einem Pavillon mit 4,5 m des Veranstalters mit einer zweiten Gruppe geteilt. Die Kosten für einen Standplatz auf dem Straßenfest betragen:
 - Infostand, soziale/gemeinnützige Vereine/Gruppen - 30€
 - Infostand von Verband oder politischer Parteien mit geringerem Verkauf - 100€
 - Infostand mit kommerziellem Interesse - 150€
 - Stand mit reinem Verkauf 50,00 € je Frontmeter
 - Gastronomie-Stand 50€ je Frontmeter
3. In den Standgebühren sind Toiletten sowie Strom- und Wasserverbrauch enthalten. Daneben fällt noch eine Kautionshöhe von 50,- €, für einen Gastronomie-Stand in Höhe von 150,- €, an. Die Kautionshöhe wird nach erfolgter beanstandungsloser Platzabnahme zurückerstattet.
4. Die Standplätze werden durch den Veranstalter vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Soweit möglich wird der Lageplan vorab bekannt gegeben. Die konkrete Festlegung erfolgt ausschließlich am Veranstaltungstag.
5. Wenn der Veranstalter aufgrund von Vorgaben von Behörden oder durch andere Umstände gezwungen ist, die Fläche zu verkleinern, die für die Stände zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf die im Vertrag angegebenen Standgrößen.
6. Die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Betriebszeiten sind am Samstag 29.06.2019
 - Aufbauzeiten ab 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 - die Auflagen für Fluchtwege und Zufahrten Rettungsfahrzeuge müssen eingehalten werden, insbesondere die Feuerwehrdurchfahrt darf nicht behindert werden
 - Die Betriebszeit ist von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - Abbauzeiten sind von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr
 - um 22.00 muss Ruhe eingehalten werden. Die Abbauarbeiten müssen abgeschlossen sein.
7. Beim Auf- und Abbau dürfen andere Stände, Verkehrswege, der Festbetrieb und die Belieferung der angesiedelten Geschäfte nicht unangemessen gestört werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Kautionshöhe einbehalten bzw. gekürzt. Sollten Standbetreiber*innen später aufbauen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand an einen anderen Ort oder überhaupt nicht aufbauen zu lassen. In diesem Fall ist die Standgebühr trotzdem fällig.

8. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Standes erfolgt durch Übersendung des Vertrages. Der Vertrag wird nur dann wirksam, wenn bis spätestens zum 22.06.19
 - die Standgebühr und Kaution in der vorgenannten Höhe auf das Konto des Veranstalters **DE20 7905 0000 0044 3296 54 Sparkasse Mainfranken** eingegangen ist,
 - sowie die Rücksendung des Vertrages im Original mit der Unterschrift des Vertretungsberechtigten erfolgte. Nach dieser Frist erlöschen sämtliche Ansprüche auf die Zusagen des Veranstalters.
9. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ist konkret anzumelden und wird im Standvertrag aufgeführt. Sollten darüberhinausgehend Waren/Dienstleistungen angeboten werden, so ist der Veranstalter berechtigt, ggf. eine erhöhte Gebühr zu verlangen oder den Stand zu schließen. In diesem Fall gibt es keine Rückzahlung der Standgebühren.
10. Der Veranstalter stellt im Bereich der Bühne Biertischgarnituren in Zusammenarbeit mit der Würzburger Hofbräu zur Verfügung. Bei Beschädigungen haften anteilig die Standbetreiber mit.
11. Spendensammlungen, Tombola oder sonstige Benefizveranstaltungen sind nur in engen Grenzen gestattet, die der Genehmigung bedürfen. Eine Tombola und Spendensammlung wird durch den Queer Pride Würzburg e.V. selbst zur Finanzierung des Straßenfestes durchgeführt.
12. Standbetreiber*innen müssen ein Inhaberschild für das Ordnungsamt gut sichtbar am Stand anbringen.
13. Für die musikalische Unterhaltung ist durch den Veranstalter gesorgt. Daher darf keine eigene Musik an den Ständen gespielt werden!
14. Der Veranstalter stellt die Stromversorgung ab Verteiler für die Beleuchtung und kleinere Elektrogeräte kostenfrei zu Verfügung. Die Art der Geräte mit Stromverbrauch muss dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Die Standbetreiber*innen sind für die Beschaffung der Kabel selbst verantwortlich. Die Kabel müssen ab Verteiler (Spritzwasser- und stolperfrei) verlegt werden.
15. Die Integrität des Bodens im Bereich der Eichhornstraße darf in keinen Fall verletzt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Verankerungen durch Dübel, Nägel, Heringe oder Ähnliches im Boden möglich sind. Zelte sind soweit nötig durch geeignete Gewichte wie Sandsäcke zu halten. Bei Schäden haftet die/der Standbetreiber*in gegenüber der Stadt Würzburg und dem Veranstalter.
16. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung sowohl gegenüber den Standbetreiber*innen als auch gegenüber Dritten (z.B. bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Personenschäden). Dies gilt auch soweit Schäden auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters basieren. Sollte das Straßenfest durch höhere Gewalt ausfallen, können Standmieten nur in der Höhe zurückgezahlt werden, in der diese noch nicht für das Straßenfest ausgegeben wurden (z.B. Bühne oder Toiletten). Kautionen werden in voller Höhe zurückerstattet.
17. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen Gesetze oder Beanstandungen von Behörden, die Adresse des/der Standbetreiber*in an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

18. Soweit sich einzelne Vertragsbedingungen als unwirksam erweisen sollten, gelten die restlichen fort. Anstatt evtl. unwirksamer Vertragsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
19. Getränke werden vom Veranstalter in Kooperation mit der Würzburger Hofbräu verkauft.
20. Die Verwendung von Einweggeschirr ist aufgrund der Bestimmungen der Stadt Würzburg verboten.
21. Für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Richtlinien und Gesetze und sonstiger Auflagen für den Verkauf von Speisen und Getränken ist der/die Standbetreiber*in zuständig.
Insbesondere ist dies:
 - der Besitz eines „Gesundheitszeugnisses“ für jeden Mitarbeiter
 - Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen und Allergenen
 - fließendes kaltes und warmes Wasser (Durchlauferhitzer) direkt an seinem Stand zur Verfügung zu stellen.
 - *die Wasserversorgung erfolgt ab Hydrant. Für die Schlauchleitung ab Verteiler zum Stand ist die/der Standinhaber*n selbst zuständig! Die Leitungen müssen stolperfrei verlegt werden.*
 - Abschluss der nötigen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung)
 - für die Sicherheit seines/ihres Standes zu sorgen.
22. Kommt die/der Standinhaber*in den Vorgaben nicht nach, auch unabhängig von der Entscheidung des Ordnungsamtes, so kann ihm/ihr der Betrieb des Standes verwehrt werden. Standgebühren und ggf. die Kautions können dann nicht zurückerstattet werden. Die evtl. fälligen Bußgelder müssen von dem/der Standbetreiber*n entrichtet werden.

Stand 05.04.2019

Datum, Unterschrift, ggfs. Firmenstempel